



# KUNDMACHUNG

Aktenzeichen: 817/2022  
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Debant)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 13.09.2022 die Erlassung nachfolgender Verordnung beschlossen:

## FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 13.09.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- (1) Der **Friedhof Debant**, Gp. 42 KG Obernußdorf, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Gemeindefriedhof Debant).  
Der **Friedhof Nußdorf**, Gp. 1 KG Unternußdorf, befindet sich im Eigentum der Pfarre Nußdorf (Pfarrfriedhof Nußdorf), der Erweiterungsteil auf Gp. 8/4 KG Unternußdorf befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Gemeindefriedhof Nußdorf).
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan sämtlicher Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.
- (4) Die Leichenhallen in Nußdorf und Debant dienen unter Beachtung der sanitätspolizeilichen Bestimmungen und der Bestattungsvorschriften zur Aufbahrung Verstorbener.

#### § 2

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
  - a) bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 7 in einer Grabstätte eines Friedhofes hatten.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

- (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere verboten:
  - a) das Rauchen,
  - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen, ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderung dienen,
  - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
  - d) das Feilbieten von Waren und Anbieten von Diensten aller Art,
  - e) das Sammeln von Spenden,
  - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

### § 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## III. Einteilung der Grabstätten

### § 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Einzelgräber,
  - b) Doppelgräber,
  - c) Kindergräber,
  - d) Urnenerdgräber,
  - e) Urnennischen,
  - f) Urnenstelen- und Urnenplattengrab
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in der Erde.
- (5) Ein Stelen- oder Plattengrab ist ein Urnengrab zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in der Erde oder in einer Stele mit Selbsterrichtung von Stele oder Grabplatte.
- (6) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene oder als eine sonstige bauliche Vorrichtung hergestellte Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (7) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste oberirdische Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Urnenplatte ist eine unterirdische Grabstätte (z.B. Röhre) für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener abdeckende Steinplatte.
- (8) Alle Grabstellen sind fortlaufend zu nummerieren.

### § 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) In der Regel werden verstorbene Personen, die in Nußdorf ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten in Nußdorf, verstorbene Personen die in Debant ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten in Debant, beerdigt.
- (3) Die Erdgrabstätten in den Friedhöfen werden als Reihengräber ausgeführt, wobei Einzel- und Doppelgräber (Familiengräber) vorgesehen sind.
- (4) Urnen können in den von der Gemeinde bereitgestellten Urnennischengräbern (Absätze 5 und 6), in Einzel- und Doppelgräbern, in Urnenerdgräbern und in Stelen- oder Plattengräbern beigesetzt werden. Dabei sind die Vorschriften nach § 16 Abs. 3 der Friedhofsverordnung einzuhalten.
- (5) Im Friedhof Debant ist für die Beisetzung von Urnen im Westen ein teilweise überdachtes Areal mit Urne(wand)nischen und Urnenerd-nischen ausgeschieden. Zudem stehen Urnennischen (Steinplatte mit Grabaufsatz) entlang der südseiti-

gen Friedhofsmauer und im Osten Urnenerdgräber sowie Stelen- oder Plattengräber in dafür gesondert ausgewiesenen Friedhofsarealen zur Verfügung.

Im Friedhof Debant ist im westseitigen Urnenareal ein eigenes Sammelgrab für Urnen vorhanden. Dieses Urnensammelgrab dient als letzte Ruhestätte für

- a) Urnen nach Auflassung von Wand-, bzw. Erdurnennischen
- b) für Urnen, die auf Wunsch der Angehörigen sofort im Sammelgrab beigesetzt werden
- c) für den Fall, dass keine Angehörigen vorhanden sind bzw.
- d) für den Fall, dass sich Angehörige weigern, die Friedhofs-, und Grabgebühren zu entrichten; hierbei sind seitens der Friedhofsverwaltung die Möglichkeiten und die Abwicklung der Beisetzung mit dem örtlichen Bestattungsunternehmen abzustimmen.

Im Sammelgrab beigesetzte Urnen dürfen dem Sammelgrab nicht mehr entnommen werden. Eine Auflistung der beigesetzten Urnen am Sammelgrab ist nicht vorgesehen.

- (6) Im Friedhof Nußdorf stehen für die Beisetzung von Urnen im Erweiterungsteil (Gemeindefriedhof), eingelassen in die westlich und nördlich eingrenzende Friedhofsmauer, Urnennischen zur Verfügung.
- (7) Im Pfarrfriedhof Nußdorf ist für die Bestattung von Angehörigen anderer Religionen und von Konfessionslosen ein gesonderter Friedhofsbereich ausgewiesen.

#### IV. Benützungrechte an Grabstätten

##### § 7

- (1) Das Benützungrecht an den Grabstätten nach Zuweisung durch die Gemeinde und nach Entrichtung der hierfür vorgesehen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) ein Grabmal, eine Grabplatte oder eine Urnenstele aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen bis zur Höchstzahl der möglichen Beisetzungen Angehörige bestattet werden.  
Als Angehörige gelten:
  - d) Ehegatten und Lebensgefährten
  - e) Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten und LebensgefährtenDie Bestattung anderer Personen als Angehöriger bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- (4) Um die Zuweisung einer Grabstätte ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofs, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Friedhofsplan) anzusuchen. Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte. Dies gilt insbesondere für die Zuweisung einer Grabstätte am Pfarrfriedhof Nußdorf, auf dem für die Bestattung von Angehörigen nicht christlicher Religionen oder von Konfessionslosen ein gesonderter Bereich ausgewiesen ist.

##### § 8

Die Benützungrecht für Grabstätten beträgt 10 Jahre. Verlängerungen der Benützungsfrist und Grabreservierungen auf jeweils 10 Jahre sind möglich, soweit genügend freie Grabstätten vorhanden sind.

##### § 9

- (1) Verlängerungen der Benützungsfristen an Grabstätten und Grabreservierungen können von der Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren genehmigt werden. Für die Genehmigung müssen die Voraussetzungen nach § 8 der Friedhofsordnung erfüllt sein. Die Reservierung von Grabstätten ist zudem an einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder an einen besonderen Bezug zur Gemeinde gebunden.
- (2) Das Ablaufen des Benützungrechtes und der Grabreservierung wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Berechtigten bekannt gemacht.

## § 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

## § 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von einem Monat seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
  - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte von der zuletzt benützungsberechtigt gewesenen Person binnen eines Monats zu räumen. Bei ungenutztem Verstreichen dieser Frist hat die Gemeinde das Recht die Grabstätte zu räumen und Grabmäler, Einfassungen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen. Zu den bei einer Grabauflösung freigelegten Knochen- und Aschenresten sind § 15 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung zu beachten.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

## V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

### § 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal, einer Grabplatte oder einer Urnenstele zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen sowie in einem funktionstüchtigen und in einem sicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Am Pfarrfriedhof Nußdorf ist dabei zu beachten, dass die Anbringung anderer als christlicher Symbolik - einfache Grabsteine anderer Religionen ausgenommen - verboten ist.
- (3) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (4) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1, 2 oder 3, so hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den diesen Bestimmungen, vor allem den der Würde des Ortes oder den den Sicherheitserfordernissen entsprechenden Zustand herzustellen. Sofern diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen wird, ist die Gemeinde zu einer Ersatzvornahme auf Kosten des Benützungsberechtigten berechtigt.
- (5) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.
- (6) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes am Friedhof Debant sind als Grabeinfriedung nur die vom Gemeindebauhof zu verlegenden Porphyrlplatten zu verwenden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, die Gräber sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

### § 13

Einer Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung und Abänderung von Grabmälern, Einfassungen, Einfriedungen und von unter- wie auch oberirdischen baulichen Anlagen (v.a. von Urnenstelen) sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

Dem Antrag des Benützungsberechtigten an die Gemeinde auf Erteilung der Bewilligung sind Zeichnungen, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der baulichen Anlage oder der Bepflanzung zu entnehmen sind, beizuschließen. Im Pfarrfriedhof Nußdorf kann von der Gemeinde für die Bewilligung zusätzlich die Vorlage einer Zustimmung der Pfarre Nußdorf verlangt werden.

Bei Urnengräbern nach § 6 Abs. 4 und 5 der Friedhofsordnung ist die Inschrift in Schrift, Farbe und Größe in einheitlicher Gravur nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

Bei der Bewilligung durch die Gemeinde ist vor allem das Gesamtbild und die Würde am Friedhof sowie der Sicherheitsaspekt zu beachten. Am Pfarrfriedhof Nußdorf ist eine allfällige Einschränkung bei der Symbolik des zur Bewilligung beantragten Vorhabens aus dem mit der Pfarre Nußdorf abgeschlossenen Friedhofspachtvertrag möglich, da dort von der Abbringung anderer als christlicher Symbolik, einfache Grabsteine anderer Religionen ausgenommen, abzusehen ist.

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa entstehen.

Werden Grabmäler, Einfassungen, Einfriedungen oder bauliche Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde errichtet oder abgeändert, und wird dafür - nach schriftlicher Aufforderung - vom Benützungsberechtigten nicht binnen eines Monats bei der Gemeinde mit vollständigen Unterlagen um Bewilligung angesucht, oder wird dieses Ansuchen abgelehnt, ist die Gemeinde berechtigt, diese zu entfernen.

Das Bepflanzen der Grabstätten mit Gewächsen, die starke, weitgreifende Wurzeln treiben, die auch die Nachbargrabstätten beeinträchtigen können, ist untersagt. Die benützungsberechtigten Grabinhaber sind verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstätten nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie nicht über den äußeren Rand der Grabeinfassungen hinausragen.

Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck ist verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Friedhofs entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Gegenstände ohne Rücksprache mit dem benützungsberechtigten Grabinhaber zu entfernen.

#### § 14

Grabhügel sowie Grabeinfassung dürfen höchstens 25 Zentimeter über das Friedhofsniveau aufragen. Für die Friedhöfe werden folgende Höhen der Grabmäler ab Friedhofsniveau festgelegt:

Einzelgräber	- Grabstein- und Kreuzhöhe	max.	180 cm
	davon Sockelhöhe	max.	50 cm
Doppelgräber	- Grabstein- und Kreuzhöhe	max.	200 cm
	davon Sockelhöhe	max.	70 cm
Urnentelen	- Stelenhöhe	max.	180 cm

### VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

#### § 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

#### § 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen. Die Tiefe der Gräfte darf nicht bedeutend größer sein als die gewöhnlicher Erdgräber und muss die Decke der obersten Gruftnische mindestens 0,50 m unter der Erdhöhe liegen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, in Urnentelen oder in Gräften erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

## VII. Strafbestimmungen

### § 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### § 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.09.2004, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2008, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfuner)

Angeschlagen am: 15.09.2022

Abgenommen am: 3. Okt. 2022